



Deutscher Bundestag

EINGEGANGEN
27. APR. 2022

Berlin, 13. April 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-033/2022
Bezug: Ihr Antrag vom 1. Februar 2022

Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr

auf Ihren Antrag vom 1. Februar 2022 möchte ich Ihnen – wie telefonisch am 13. April 2022 besprochen - ergänzend und im Einzelnen wie folgt auf Ihre Fragen antworten:

Frage 1: Welche Mitglieder des Bundestages haben innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr eine Bahncard 100 vom deutschen Bundestag bezogen? Bitte schlüsseln Sie mir die Daten chronologisch sortiert und maschinenlesbar auf.

Antwort: **Jedes** Mitglied des Deutschen Bundestages (20. Wahlperiode: 736) erhält in jeder Wahlperiode mit Mandatsannahme eine sog. Jahresnetzkarte (genauer: Persönliche Netzkarte First; **nicht** Bahncard 100). Die Abgeordneten müssen hierzu keinen Antrag stellen, so dass hier keinerlei gesonderter Daten vorliegen. Die Zurverfügungstellung der Jahresnetzkarte an jeden gewählten Abgeordneten ist vielmehr Ausfluss des qua Verfassung verbrieften Rechts auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG (Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 GG i.V.m. § 16 Abs. 1 Abgeordnetengesetz) und erfolgt „automatisch“.

Frage 2: Welche in 1) noch nicht abgefragten Träger eines politischen Mandats in Deutschland haben für mindestens ein Jahr im o. g. Zeitraum Möglichkeit erhalten, eine Bahncard 100 oder eine ähnliche Ermäßigungskarte der Deutschen Bahn AG zu nutzen? Bitte schlüsseln Sie mir die Daten chronologisch sortiert und maschinenlesbar auf.



EINGEGANGEN

27. APR. 2017

Antwort: Die Verwaltung des Deutschen Bundestages ist nicht für alle „Träger eines politischen Mandats in Deutschland“ zuständig.

Frage 3: Welche der in 1) und 2) abgefragten Vorteile sind nicht personalisiert und können damit an andere Personen zur Nutzung dieser Vorteile weitergegeben werden? In wie weit besteht die Möglichkeit, dies zu verhindern und wie nutzt der Deutsche Bundestag diese Möglichkeit?

Antwort: Die Jahresnetzkarte ist personalisiert und nur in Kombination mit dem Abgeordnetenalausweis gültig. Etwaige Vorteile (hier die unbeschränkte Nutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG) sind daher nicht übertragbar.

Frage 4: Welche persönlichen und welche amtsbezogenen Merkmale hat eine solche Bahncard 100 od. sonstige Ermäßigungskarte?

Antwort: Mit der Jahresnetzkarte können Mitglieder des Deutschen Bundestages alle Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG für sie kostenfrei benutzen. Es handelt sich dabei um eine pauschale Freifahrtberechtigung, die nicht davon abhängig ist, dass der Abgeordnete in Ausübung seines Mandats reist (siehe § 16 Abs. 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz, BeckOK GG/Butzer GG Art. 48 Rn. 25, 25.1).

Frage 5: Welche der in 1) und 2) abgefragten Personen haben mehr als einen der in abgefragten Vorteile erhalten? Beispielhaft dafür sind zwei Bahncard 100 oder neben einer mandatsbezogenen Bahncard weitere Ermäßigungen auf z. B. weitere Fahrscheine?

Antwort: Alle Abgeordneten erhalten eine Jahresnetzkarte ab dem Zeitpunkt ihrer Mandatsannahme (siehe Antwort zu 1.).

Frage 6: In wie weit kann der Deutsche Bundestag die Fahrten nachprüfen und Statistik darüber führen, welcher Abgeordnete wie oft eine Ermäßigung, speziell die Bahncard 100, genutzt hat? Sollten Statistiken vorhanden sein, übersenden Sie mir diese bitte vollständig chronologisch sortiert und maschinenlesbar.

EINGEGANGEN
22. APR. 2022

Antwort: Die Verwaltung des Deutschen Bundestages erhebt keinerlei Statistik zur tatsächlichen Nutzung der Jahresnetzkarte durch die Abgeordneten. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine pauschale Freifahrtberechtigung, deren Erfassung im Einzelnen wohl auch aus tatsächlichen Gründen unmöglich wäre. Zudem kommt hinzu, dass eine solche Erfassung auch rechtlich nicht zulässig wäre. Es besteht für den konkreten Einsatz der Jahresnetzkarte keine gesetzlich vorgesehene Rechenschaftspflicht der Abgeordneten gegenüber der Verwaltung des Deutschen Bundestages, so dass eine Abfrage dieser Informationen nicht von der Verwaltungstätigkeit des Deutschen Bundestages erfasst ist.

Frage 7: In wie weit bestehen spezielle Verträge mit der Deutschen Bahn AG zum Kauf dieser Fahrkarten? Bitte übersenden Sie mir alle zwischen dem deutschen Bundestag und der deutschen Bahn AG geschlossenen Verträge der letzten zehn Jahre.

Antwort: In dem von Ihnen benannten Zeitraum bestehen zunächst keinerlei „spezieller“ Verträge zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Deutschen Bundestag. Etwaige davor vorhandene Vereinbarungen wären des Weiteren ohne Beteiligung der anderen Vertragspartei nicht herausgabefähig. Zudem wären Inhalte vor dem Hintergrund des § 6 IFG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zu prüfen und unter Umständen zu schwärzen, so dass Gebühren entstehen würden. Wie bereits mitgeteilt sind nur einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nehmen, gebührenfrei. Für IFG-Anträge, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden sind, werden je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFG-Gebührenverordnung (IFGGebV) und der Anlage 1 Teil A zu § 1 Abs. 1 IFGGebV erhoben, deren Übernahme Sie vorab erklären müssten. Einem vollständigen Absehen von der Gebühr nach § 2 S. 2 IFGGebV – wie von Ihnen aus Gründen des öffentlichen Interesses angeführt – kann hier mangels des Vorliegens eines besonderen Falls nicht zugestimmt werden. Ihre Begründung enthält nicht die notwendige substantiierte Darlegung des besonderen Falls (§ 2 Satz 2 IFGGebV). Eine Information über die tatsächliche Nutzung ist ohnehin (s.o.) mangels hiesiger Kenntnis



EINGEGANGEN
22. APR. 2022

nicht möglich und kann daher auch nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Frage 8: Welche Kosten fallen dem Steuerzahler jährlich für die Bahncard 100 der in 1) und 2) genannten Bahncard-Inhaber an? Bitte übersenden Sie mir eine genaue Aufschlüsselung der Kosten, jährlich chronologisch und maschinenlesbar sortiert, für den Zeitraum der letzten zehn Jahre.

Antwort: In dem öffentlich zugänglichen Bundeshaushaltsplan sind im Kapitel 0212 Titel 411 20 die „Kostenerstattung für die Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bahn und der Berliner Verkehrsbetriebe durch die Mitglieder des Deutschen Bundestages“ ausgewiesen. Den entsprechenden Auszug aus dem Haushaltsplan für das Jahr 2021 (abrufbar unter: https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2021/soll/epl02.pdf) füge ich Ihnen als

Anlage

bei. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dem dort ausgewiesenen Gesamtbetrag neben den Kosten der Jahresnetzkarten ebenfalls die Kosten für zum Beispiel ein pauschaliertes Reservierungsentgelt, oder auch die Kosten für BVG-Fahrkarten enthalten sind.

Sollten Sie trotz der Beantwortung Ihrer Fragen eine Weiterführung Ihres Verfahrens wünschen, bitte ich um Mitteilung, insbesondere zu Gebührenfolge (siehe Antwort Frage 7) bis zum 29. April 2022. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie an der Weiterverfolgung Ihres Antrags kein Interesse haben und das Verfahren hier - ohne weitere Nachricht - einstellen.

Mit freundlichen Grüßen



0212 Deutscher Bundestag

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2021 1 000 €	Soll 2020 Reste 2020 1 000 €	Ist 2019 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 411 17

Bezeichnung	1 000 €
4. Sonstige Informationsreisen.....	1 400
Zusammen.....	5 200

Die Reisen erfolgen nach Maßgabe der vom Ältestenrat beschlossenen Richtlinien.

EINGEGANGEN

27. APR. 2022

411 18 Reisen zu internationalen parlamentarischen Versammlungen 1 194 700 417
-011

Haushaltsvermerk:

Aus den Ausgaben können auch Zuschüsse zu den Aufwendungen deutscher Ehrenmitglieder gezahlt werden. Die Gewährung von Zuschüssen ist jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren begrenzt.

411 19 Aufwendungen zur Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kom- 8 599 8 538 6 759
-011 munikationssystems des Deutschen Bundestages sowie für Geschäfts-
bedarf nach § 12 Abs. 4 Nrn. 1 und 4 Abgeordnetengesetz

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

411 20 Kostenerstattung für die Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen 2 486 2 754 2 742
-011 Bahn und der Berliner Verkehrsbetriebe durch die Mitglieder des Deut-
schen Bundestages

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

684 01 Geldleistungen an die Fraktionen des Deutschen Bundestages 121 474 119 369 117 402
-011

Haushaltsvermerk:

Die Mittel dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
Sie werden monatlich abgerufen.

Erläuterungen:

Die Geldleistungen bemessen sich nach § 50 Abs. 1 und 2 Abgeordnetengesetz.

685 01 Zuschuss an Institute zur Technikfolgenabschätzung 2 635 2 635 2 444
-011

Erläuterungen:

Die Ausgaben für die Vergabe von Gutachten im Zusammenhang mit TA-Projek-
ten sind mitveranschlagt.

685 02 Förderung des Deutschen Instituts für Menschenrechte 3 115 3 085 3 068
-011

Erläuterungen:

Adresse und Bezeichnung	Finanzierungs- anteil in Prozent		Soll 2021	Soll 2020	Ist 2019
	mit	ohne	1 000 €	1 000 €	1 000 €
	Eigenmittel				
1	2	3	4	5	6

Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO

Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin..... 93,24 100,00 3 115 3 085 3 068
- aus Kap. 0212 Tit. 685 02

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 0212.